

# **S a t z u n g**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), § 8 des Bundesfernstrassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 28.08.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, landes- und Kreisstraßen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Wehrheim. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### **§ 4**

#### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder

zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Wehrheim zu stellen. Die Gemeinde Wehrheim kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

## **§ 7**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Markbeträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind  
a) der Antragsteller,  
b) der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden;
3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen sechs Wochen vor einer Wahl;
5. alle ortsansässigen Vereine;
6. Veranstalter privater Straßenfeste.

## **§ 11**

## **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 01. Februar des Jahres.

## **§ 12**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Wehrheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13**

### **Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

## **§ 14**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 28. August 1992

Der Gemeindevorstand:

gez. Michel,  
Bürgermeister

### Gebührenordnung

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen der Gemeinde Wehrheim  
**(in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 20.10.2000)**

Nr	Art der Sondernutzung	Benutzungsge- bühr	Mindestgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> jährlich	1,50 EUR (3,00 DM)	5,10 EUR (10,00 DM)
2	Containeraufstellung im öffentlichen Verkehrsraum je Stück täglich	3,60 EUR (7,00 DM)	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun  a) auf Gehwegen und Plätzen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich  b) auf Straßen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,30 EUR (0,50 DM)  0,50 EUR (1,00 DM)	10,20 EUR (20,00 DM)  15,30 EUR (30,00 DM)
4.	Informationsstände im öffentlichen Verkehrsraum je m <sup>2</sup> monatlich	2,60 EUR (5,00 DM)	5,10 EUR (10,00 DM)
5.	Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktwesens je m <sup>2</sup> monatlich	1,00 EUR (2,00 DM)	5,10 EUR (10,00 DM)
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt  a) auf Gehwegen und Plätzen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10 EUR (0,20 DM)	2,60 EUR (5,00 DM)

	b) auf Straßen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30 EUR (0,50 DM)	5,10 EUR (10,00 DM)
7.	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen  a) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt		
	1. bei Durchmesser bis 100 mm  2. bei Durchmesser über 100 mm  b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt	2,60 EUR (5,00 DM)  3,10 EUR (6,00 DM)	
	1. bei Durchmesser bis 100 mm  2. bei Durchmesser über 100 mm	10,20 EUR (20,00 DM)  15,30 EUR (30,00 DM)	
8.	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich	51,10 EUR (100,00 DM)	
9.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.) je Mast jährlich	0,50 EUR (1,00 DM)	
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00 EUR (2,00 DM)	
11	Tribünen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10 EUR (0,20 DM)	
12	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.  a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich  b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50 EUR (3,00 DM)  2,60 EUR (5,00 DM)	
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00 EUR	

		(4,00 DM)	
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	1,00 EUR (2,00 DM)	
15	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m über den Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der  a) nach § 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich  b) nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfrei ist, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich	2,00 EUR (4,00 DM)  0,05 EUR (0,10 DM)	0,50 EUR (1,00 DM)
16	Wohnwagen und Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,30 EUR (0,75 DM)	
17	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	2,60 EUR (5,00 DM)	

Diese Gebührenordnung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Wehrheim, den 20.10.2002.

Der Gemeindevorstand

gez. Michel,  
Bürgermeister